Amtsblatt der Europäischen Union

C 98

Ausgabe in deutscher Sprache

60. Jahrgang

29. März 2017

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 98/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8373 — Europa Capital/Rezidor/PHD Polska) ([1]) 1

2017/C 98/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8342 — Mitsubishi Chemical Group/PTT Public Company Group/JV) ([1]) 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 98/03 Euro-Wechselkurs 2

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 98/04 Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 96/67/EG des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft — Meldung der Republik Estland über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/67/EG des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft auf den internationalen Flughafen von Tallinn ([1]) 3

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8373 — Europa Capital/Rezidor/PHD Polska)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 98/01)

Am 22. März 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8373 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8342 — Mitsubishi Chemical Group/PTT Public Company Group/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 98/02)

Am 23. März 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8342 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

28. März 2017

(2017/C 98/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0859	CAD	Kanadischer Dollar	1,4546
JPY	Japanischer Yen	119,84	HKD	Hongkong-Dollar	8,4346
DKK	Dänische Krone	7,4406	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5454
GBP	Pfund Sterling	0,86455	SGD	Singapur-Dollar	1,5137
SEK	Schwedische Krone	9,5318	KRW	Südkoreanischer Won	1 209,11
CHF	Schweizer Franken	1,0693	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,0518
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4767
NOK	Norwegische Krone	9,2380	HRK	Kroatische Kuna	7,4325
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 441,86
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7951
HUF	Ungarischer Forint	309,19	PHP	Philippinischer Peso	54,487
PLN	Polnischer Zloty	4,2470	RUB	Russischer Rubel	61,8842
RON	Rumänischer Leu	4,5529	THB	Thailändischer Baht	37,371
TRY	Türkische Lira	3,9353	BRL	Brasilianischer Real	3,3947
AUD	Australischer Dollar	1,4281	MXN	Mexikanischer Peso	20,4927
			INR	Indische Rupie	70,6435

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 96/67/EG des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft

Meldung der Republik Estland über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/67/EG des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft auf den internationalen Flughafen von Tallinn

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 98/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft [1] (im Folgenden „Richtlinie 96/67/EG“) wurde der Kommission am 14. Februar 2017 der Beschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Kommunikation der Regierung der Republik Estland mitgeteilt, für den internationalen Flughafen von Tallinn (Tallinn Airport Ltd) folgende Freistellung zu gewähren:

— Dem Leitungsorgan des Flughafens (Tallinn Airport Ltd) über seine 100 %ige Tochter Tallinn Airport GH Ltd das ausschließliche Recht zur Erbringung der folgenden, unter den Nummern 3 und 5 im Anhang zu der Richtlinie 96/67/EG aufgeführten Kategorien von Bodenabfertigungsdiensten vorzubehalten: Gepäckabfertigung und Vorfelddienste. In Bezug auf Vorfelddienste schließt die Freistellung jedoch die Beförderung und das Ein- und Ausladen von Nahrungsmitteln und Getränken in/aus Flugzeugen aus, wo der Markt geöffnet ist.

Diese sich auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/67/EG stützende Freistellung wird für die Dauer von zwei Jahren (vom 15. Mai 2017 bis 14. Mai 2019) gewährt. Als Teil ihrer Freistellungsentscheidung, die der Kommission gemeldet wurde, haben die estnischen Behörden beschlossen, die ursprüngliche Geltungsdauer der Freistellung gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 96/67/EG um weitere zwei Jahre zu verlängern (15. Mai 2019 bis 14. Mai 2021).

Die Freistellung wird von der Republik Estland vor allem aus folgendem Grund gewährt: Die gegenwärtigen Beschränkungen bei dem verfügbaren Platz und den Kapazitäten auf dem Flughafen Tallinn machen es unmöglich, einen zusätzlichen Bodenabfertigungsdienstleister für die vorstehend genannten Kategorien von Diensten (ausgenommen die Beförderung und das Ein- und Ausladen von Nahrungsmitteln und Getränken in/aus Flugzeugen) einzuführen, während die Bauarbeiten durchgeführt werden, die eine vollständige Öffnung des Marktes für Vorfelddienste und Gepäckabfertigung ermöglichen werden. Insbesondere:

— Standort und Größe der jetzigen Gepäcksortieranlage machen die Zulassung weiterer Gepäckabfertigungsdienste aus Platzgründen unmöglich. Insbesondere ist die Betriebsfläche begrenzt und eng und das Manövrieren der Gepäckwagen schwierig für den derzeitigen Dienstleister, besonders in Spitzenzeiten. Die Fläche der jetzigen Anlage kann nicht in andere Bereiche ausgeweitet werden, sodass die Öffnung des Markts für ein zweites Gepäckabfertigungsunternehmen umfangreiche Arbeiten zur Errichtung neuer Anlagen in einem Außenbereich erfordert.

— Es fehlen verfügbare Flächen in der Nähe der Flugzeugabstellposition, sodass es unmöglich ist, Platz für das Abstellen zusätzlichen Geräts durch einen zweiten Vorfelddienstleister bereitzustellen. Die derzeitigen Abstellplätze für Bodenabfertigungsgerät und Gepäckwagen an den Vorfeldabstellpositionen und unter der Galerie des Fluggastgebäudes werden bereits in vollem Umfang genutzt. Die Bewältigung der derzeitigen räumlichen Einschränkungen stellt den jetzigen Dienstleister vor Herausforderungen, besonders z. B. im Winter, wenn auch Schneeräum- und Entsorgungsfahrzeuge den begrenzten Abstellplatz nutzen. Darüber hinaus gibt es keine besonderen Hangars oder Garagen für das Abstellen von Gerät. Da kein Platz vorhanden ist, um die Kapazität in der Nähe des Fluggastgebäudes zu erhöhen, ist die Zulassung eines zweiten Bodenabfertigungsdienstleisters derzeit nicht möglich und erfordert umfangreiche Arbeiten zur Errichtung neuer Anlagen.

Die estnischen Behörden haben Maßnahmen zur Überwindung der genannten noch offenen Platzbeschränkungen vorgelegt. Tallinn Airport ist derzeit dabei, den Flughafen auszubauen. Er verfügt über Investitionspläne für die kommenden Jahre, bei denen die Kontinuität des Betriebs gewährleistet wird, um die Unannehmlichkeiten für die Fluggäste während der Bauarbeiten zu minimieren, die im Hinblick auf den vorausgesehenen Anstieg der Fluggastzahlen vor allem während der bevorstehenden EU-Ratspräsidentschaft Estlands erforderlich sind. Das Auslaufen der Freistellung im Jahr 2021 würde mit dem geplanten Abschluss der Bauarbeiten zusammenfallen, sodass der Markt dann geöffnet werden kann.

[1] ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 96/67/EG ersucht die Kommission die Beteiligten um Äußerung innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Mobilität und Verkehr (Referat E1 — Luftfahrtpolitik)
Büro: DM24 05/76
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: Filip.Cornelis@ec.europa.eu

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE